



## Qualitätsmanagement- Richtlinie für Lieferanten

- Obligatorische Vereinbarung -

Für Dätwyler spezifische  
Halbfabrikate

Deutsche Ausgabe vom 10.01.2008

Freigabe:

Leiter Einkauf & Logistik  
D. Imhof

Leiter Qualitätsmanagement  
M. Steiger

|                    |                                       |                |                  |                |
|--------------------|---------------------------------------|----------------|------------------|----------------|
| Datum:<br>25.01.11 | erstellt:<br>geprüft:<br>freigegeben: | GS<br>GQ<br>GQ | QRL 43-05 MC: 07 | Seite:<br>1/11 |
|--------------------|---------------------------------------|----------------|------------------|----------------|

## Bestätigung

Anforderung an das Qualitätsmanagement der Lieferanten

Hiermit bestätigen wir den Erhalt und die Anerkennung der vorliegenden „Qualitätsmanagement -Richtlinie für Lieferanten“ die für alle Beschaffungsprozesse von Produktionsmaterialien der Dätwyler Rubber Gültigkeit hat.  
Wir verpflichten uns zur schnellstmöglichen Umsetzung aller aufgeführten Anforderungen.

Bitte senden Sie dieses Blatt vollständig ausgefüllt und unterschrieben an den zuständigen Einkauf von Dätwyler Rubber zurück.

Die Einführung / Umsetzung werden wir bis \_\_\_\_\_ durchführen.

Ein verbindlicher Umsetzungsplan liegt bei  JA  NEIN

Den Einführungsplan senden wir bis zum \_\_\_\_\_ an die Einkaufsabteilung.

Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift (Firmenstempel) \_\_\_\_\_

Name, Datum und Unterschrift  
des Lieferanten:

Geschäftsleitung

Verkaufsabteilung

Die vorliegende Q-Richtlinie für Lieferanten ersetzt die QRL 43-05 MC05 und bleibt Eigentum der Dätwyler Rubber. Der Lieferant ist berechtigt, Kopien für seinen eigenen Gebrauch anzufertigen.

Die QM-Vereinbarung besteht aus den obligatorischen Festlegungen in diesem Dokument, sowie weiterer individueller Vereinbarungen, die bei Bedarf separat festgelegt werden können.

## Inhaltsverzeichnis

|                           |  |                                     |                         |                       |
|---------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| <b>Datum:</b><br>25.01.11 | <b>erstellt:</b><br><b>geprüft:</b><br><b>freigegeben:</b> | <b>GS</b><br><b>GQ</b><br><b>GQ</b> | <b>QRL 43-05 MC: 07</b> | <b>Seite:</b><br>2/11 |
|---------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------|

| #     | Thema   | Seite |
|-------|---|-------|
|       | Bestätigung des Lieferanten                           | 2     |
| 1.    | Einleitung und Zielsetzung                            | 4     |
| 1.1   | Einleitung  | 4     |
| 1.2   | Qualitätspolitik                                      | 4     |
| 1.3   | Ziele   | 4     |
| 2.    | Verantwortung   | 4     |
| 3.    | Geltungsbereich                                       | 4     |
| 4.    | Qualitätssystem                                       | 4     |
| 5.    | Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz              | 5     |
| 5.1   | Herstellbarkeit                                       | 5     |
| 5.2   | Qualitätsplanung                                      | 5     |
| 5.2.1 | FMEA für Design und Prozesse                          | 5     |
| 5.2.2 | Prüfplanung   | 5     |
| 5.2.3 | Prüfmittelplanung                                     | 5     |
| 5.2.4 | Prozess- und Betriebsmittel-Planung                   | 6     |
| 5.2.5 | Verpackung und Sauberkeit                             | 6     |
| 5.3   | Prototypen / Entwicklungstypen                        | 6     |
| 5.4   | Erstmuster  | 6     |
| 5.5   | Gefahrstoffe  | 7     |
| 5.6   | Vorbeugende Instandhaltung                            | 7     |
| 5.7   | Schulungen  | 7     |
| 6.    | Sicherung der Qualität während der Serie              | 7     |
| 6.1   | Statistische Prozesslenkung                           | 7     |
| 6.2   | Annahmeprüfung  | 7     |
| 6.3   | Absicherung nicht fähiger Prozesse                    | 7     |
| 6.4   | Prüfbescheinigungen                                   | 7     |
| 6.5   | Produktkennzeichnung                                  | 8     |
| 6.6   | Notfall-Strategie / „Force Majeur“                    | 8     |
| 6.7   | Requalifikationsprüfung                               | 8     |
| 6.8   | Prozessänderungen                                     | 8     |
| 7.    | Korrekturmassnahmen                                   | 9     |
| 8.    | Gesetzliche Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften | 9     |
| 9.    | Dokumente und Aufzeichnungen                          | 9     |
| 10.   | Sonderfrachtkosten                                    | 9     |
| 11.   | Langzeitlieferfähigkeit                               | 9     |
| 12.   | Sicherung der Belieferung nach Auslauf des Produktes  | 9     |
| 13.   | Recht auf Besichtigung                                | 10    |
| 14.   | Prüfungsrecht   | 10    |
| 15.   | Werbung / Referenzlisten                              | 10    |
| 16.   | Exklusivität  | 10    |
| 17.   | Reach   | 10    |
| 18.   | Eigentumskennzeichnung                                | 10    |
| 19.   | Lieferantenbewertung                                  | 10    |
| 20.   | Mitgeltende Unterlagen                                | 11    |
| 21.   | Liste der Änderungen                                  | 11    |

|                           |                     |    |                         |                       |
|---------------------------|---------------------|----|-------------------------|-----------------------|
| <b>Datum:</b><br>25.01.11 | <b>erstellt:</b>    | GS | <b>QRL 43-05 MC: 07</b> | <b>Seite:</b><br>3/11 |
|                           | <b>geprüft:</b>     | GQ |                         |                       |
|                           | <b>freigegeben:</b> | GQ |                         |                       |

## 1. Einleitung und Zielsetzung

### 1.1 Einleitung

Wir, Dätwyler Rubber, haben die sehr hohen Erwartungen unserer Kunden zu erfüllen. Lieferanten spielen eine wesentliche Rolle dabei, uns bei dieser Zielsetzung zu unterstützen.

Die Qualität unserer Produkte hängt vor allem von der Qualität der zugekauften Produkte und Komponenten ab. Unser Ziel ist es daher, nur Qualitätsprodukte mit einem überdurchschnittlichen Preis-Leistungs-Verhältnis zuzukaufen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unumgänglich, dass unsere Lieferanten über ein wirksames Qualitätsmanagementsystem verfügen. Die vorliegende verbindliche Dokumentation ist die Grundlage einer Zusammenarbeit. Die QM-Vereinbarung besteht aus den obligatorischen Festlegungen in diesem Dokument, sowie weiterer individueller Vereinbarungen, die bei Bedarf separat festgelegt werden können.

Diese Qualitätsrichtlinie ist Bestandteil jedes Kaufvertrages über Produkte, die bei uns weiterbearbeitet oder über uns vertrieben werden.

### 1.2 Qualitätspolitik

Die Qualitätspolitik ist Bestandteil der Gesamtstrategie von Dätwyler Rubber.

### 1.3 Ziele

Unser Ziel ist es, in Bezug auf Qualität, Kosten, Lieferbereitschaft und Kundenfokus Benchmark-Leader zu sein. Wir verfolgen konsequent die Umsetzung der Null-Fehler-Zielsetzung in Abhängigkeit der 100% Einhaltung der Liefertermine und Liefermengentreue. Dazu gehört auch, dass sich unsere Lieferanten ständig verbessern.

## 2. Verantwortung

Der Einkauf der einzelnen Dätwyler Rubber Werke ist verantwortlicher Ansprechpartner für die Lieferanten. Er verhandelt kompetent über Anfragen, Vereinbarungen und Abschlüsse.

## 3. Geltungsbereich

Die Qualitätsrichtlinie gilt grundsätzlich für die ganze Beschaffungskette von Dätwyler Rubber.

## 4. QM-System

Unser QM-System entspricht den aktuellen Forderungen der ISO 9001 und den Zusatzforderungen der ISO TS 16949. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem zu entwickeln, umzusetzen und zu unterhalten.

Wir behalten uns vor, dieses System durch Audits zu überprüfen. Der Lieferant gewährt Dätwyler Rubber und unter Zustimmung von Dätwyler Rubber auch deren Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Des weiteren finden je nach Dätwyler Rubber Kundenforderung die Forderungen der QS 9000 und der VDA Berücksichtigung.

|                           |  |                                     |                         |                       |
|---------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| <b>Datum:</b><br>25.01.11 | <b>erstellt:</b><br><b>geprüft:</b><br><b>freigegeben:</b> | <b>GS</b><br><b>GQ</b><br><b>GQ</b> | <b>QRL 43-05 MC: 07</b> | <b>Seite:</b><br>4/11 |
|---------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------|

## 5. Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz

### 5.1 Herstellbarkeit

Vor Vertragsabschluss prüft der Lieferant, ob das angefragte Produkt in der geforderten Qualität und Menge, termingerecht hergestellt und geliefert werden kann.

Es ist die Verpflichtung des Lieferanten, unklare Anforderungen mit dem Einkauf von Dätwyler Rubber vorab zu besprechen und ggf. zusätzliche Informationen einzuholen. Dazu gehört auch die Definition und Handhabung kritischer und signifikanter Produktmerkmale.

Sind aufgrund der Herstellbarkeitsanalyse Korrekturen bezüglich der Spezifikationen erforderlich, so ist ebenfalls der Einkauf zu informieren. Änderungen bedürfen der Schriftform und vorab der Zustimmung von Dätwyler Rubber.

### 5.2 Qualitätsplanung

Die Qualität von Produkten wird massgeblich bei deren Entwicklung bestimmt. Daher ist es erforderlich, dass der Lieferant bereits im Entwicklungsstadium geeignete präventive Methoden der Q-Planung anwendet. Diese Massnahmen müssen die im Folgenden beschriebenen Elemente beinhalten.

#### 5.2.1 FMEA für Design und Prozesse

Die Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA) ist ein wichtiges Instrument zur Fehlervermeidung, da aufgrund der methodischen Vorgehensweise die Ursachen von potentiellen Fehlern frühzeitig erkannt, und geeignete Massnahmen ergriffen werden können.

Eine Design - FMEA ist für alle Produkte erforderlich, für die der Lieferant die Konstruktionsverantwortung trägt.

Prozess - FMEA's sind bei allen neuen und geänderten Produktionsprozessen durchzuführen

#### 5.2.2 Prüfplanung

Bei der Prüfplanung ist festzulegen,

- welches Merkmal
- wie oft
- in welchem Umfang
- durch wen
- mit welchem Prüfmittel
- wie

geprüft werden muss und wie die Ergebnisse zu dokumentieren sind.

Die Ergebnisse der Prüfplanung sind in einem Prüfplan zusammenzufassen.

#### 5.2.3 Prüfmittelplanung

Bei der Prüfmittelplanung sind Art, Menge und Genauigkeit der erforderlichen Prüfmittel festzulegen.

Es sind Fähigkeitsuntersuchungen bezüglich der ausgewählten Prüfmittel durchzuführen, um sicherzustellen, dass aufgrund der Messwerte eine Prozessbeurteilung möglich ist.

Der Lieferant muss über ein Prüfmittelüberwachungssystem verfügen.

|                           |  |                                     |                         |                       |
|---------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| <b>Datum:</b><br>25.01.11 | <b>erstellt:</b><br><b>geprüft:</b><br><b>freigegeben:</b> | <b>GS</b><br><b>GQ</b><br><b>GQ</b> | <b>QRL 43-05 MC: 07</b> | <b>Seite:</b><br>5/11 |
|---------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------|

## 5.2.4 Prozess- und Betriebsmittelplanung

Fertigungsprozesse und Betriebsmittel sind so zu planen und zu entwickeln, dass sie bei ausreichender Kapazität in der Lage sind, die geforderten Merkmale innerhalb der Spezifikationen zu fertigen.

Die Ergebnisse der Prozessplanung sind in einem Prozessablaufplan darzulegen, der die Basis für die Prozess- FMEA und die Prüfplanung bildet.

Die Fähigkeit von Betriebsmitteln und Prozessen ist nachzuweisen. Die Mindestforderung für die vorläufige Prozessfähigkeit ist  $Ppk > -1,67$  und die fortlaufende Prozessfähigkeit ist  $Cpk > 1,33$ .

Für die Berechnung der vorläufigen Prozessfähigkeit müssen, so fern nicht anders vereinbart wurden, mindestens 125 Messwerte vorliegen, die aus einem Produktionslauf von mindestens 300 Teilen stammen. Die Berechnung der fortlaufenden Prozessfähigkeit ist erst nach einer geeigneten Anzahl von Produktionstagen zulässig.

## 5.2.5 Verpackung und Sauberkeit

Die Verpackung ist so festzulegen, dass eine Beschädigung während des Transports und der Lagerung vermieden wird. Dabei sind, neben dem Gesichtspunkt der günstigsten Handhabung (Füllmenge, günstige Entleerung, Transport- und Stapelfähigkeit) auch Umweltaspekte zu berücksichtigen.

Wird von Dätwyler Rubber keine spezifische Anforderung an die Verpackung gestellt, so ist es Aufgabe des Lieferanten, diese vor Serienlieferung mit dem Einkauf der Dätwyler Rubber abzustimmen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die fertig gestellten Produkte ohne Verschmutzung und auf einem Sauberkeitsniveau anzuliefern, das dem allgemein anerkannten Stand der Technik entspricht.

## 5.3 Prototypen

Die Fertigungsverfahren für Prototypen (Einlegeteile / Inserts) können von dem in der Serie geplanten Fertigungsverfahren abweichen. Diese alternativen Verfahren sind mit Dätwyler Rubber abzustimmen. Die erforderlichen Dokumentationen können unseren Prototypen- und Entwicklungsaufträgen entnommen werden und sind ohne Aufforderung mit den Teilen mitzuliefern und vorab per Fax oder Email an die Einkaufsabteilung zuzustellen.

## 5.4 Erstmuster

Grundsätzlich werden vor einer Serienfertigung immer Erstmuster verlangt. Erstmuster sind solche Muster (Produkte, Materialien), die mit Serieneinrichtungen, unter Serienbedingungen und mit dem für die Serienfertigung vorgesehenen Personal gefertigt wurden. Sie dienen dazu, vor der Serienbelieferung den Nachweis zu erbringen, dass die Qualitätsforderungen erfüllt werden.

Erstmuster werden bei neuen oder geänderten Produkten mit Angaben zur benötigten Anzahl sowie zum Eingangstermin angefordert. Dabei sind alle in der Spezifikation vereinbarten Qualitätsmerkmale zu berücksichtigen.

Die Bemusterung hat nach dem Produktionsprozess- und Produktfreigabe-Verfahren gemäss PPAP Level 3 zu erfolgen, wenn keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Bemusterungsunterlagen sind um die entsprechenden Materialeinträge im IMDS zu ergänzen.

Die Regelungen, wann ein Bemusterungsverfahren durchzuführen ist, sind dem VDA Band 2 bzw. separaten, individuellen Vereinbarungen zu entnehmen.

|                           |  |                                     |                         |                       |
|---------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| <b>Datum:</b><br>25.01.11 | <b>erstellt:</b><br><b>geprüft:</b><br><b>freigegeben:</b> | <b>GS</b><br><b>GQ</b><br><b>GQ</b> | <b>QRL 43-05 MC: 07</b> | <b>Seite:</b><br>6/11 |
|---------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------|

Nach Unterbrechung der Lieferung von Teilen von mehr als 12 Monaten wird eine erneute Erstbemusterung / Requalifikationsprüfung gefordert. Dieses Verfahren zur Produktionsprozess- und Produktfreigabe muss auch auf Unterlieferanten angewendet werden.

## 5.5 Gefahrstoffe

Vor der Erstlieferung von Gefahrstoffen, sind dem Einkauf der Dätwyler Rubber die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert zuzusenden.

## 5.6 Vorbeugende Instandhaltung

Der Lieferant muss ein System zur vorbeugenden Instandhaltung nachweisen.

## 5.7 Schulungen

Die Mitarbeiter des Lieferanten müssen für die zu erfüllenden Aufgaben qualifiziert sein. Der Lieferant hat dies durch angemessene, interne oder externe Schulungen sicherzustellen. Die Schulungen müssen dokumentiert werden und auf Verlangen vorgelegt werden.

## 6. Sicherung der Qualität während der Serie

### 6.1 Statistische Prozesslenkung

Die statistische Prozesslenkung (SPC) dient als prozessnahes Regelinstrument dazu, Prozessabweichungen frühzeitig zu erkennen und korrigierend in den Prozess einzugreifen, bevor fehlerhafte Produkte entstehen.

Der Lieferant muss anhand von entsprechenden Qualitätsregelkarten nachweisen, dass bei allen kritischen oder signifikanten, regelbaren Merkmalen die statistische Prozesslenkung angewendet wird. Dätwyler Rubber ist berechtigt, diese Auswertungen jederzeit auf Verlangen einzusehen.

Können Merkmale nicht direkt überprüft werden, ist SPC bezüglich der diese Merkmale beeinflussenden Prozessparameter anzuwenden. Diese Möglichkeit besteht naturgemäss auch bei überprüfbar Produktmerkmalen und ist bei eindeutigen Korrelationen vorzuziehen.

### 6.2 Annahmeprüfungen

Bei Merkmalen, die nicht prozessfähig sind, hat der Lieferant geeignete quantitative bzw. qualitative Annahmeprüfungen durchzuführen, um fehlerfreie Produkte gewährleisten zu können. Dies ist in entsprechenden Annahmekarten oder Prüfberichten zu dokumentieren.

### 6.3 Absicherung nicht fähiger Prozesse

Bei nicht fähigen Prozessen ( $Cpk > 1,33$ ), sind geeignete Q-absichernde Prüfungen bezüglich der spezifizierten Merkmale durchzuführen, die sicherstellen, dass unsere Produktion nicht durch fehlerhafte Teile gestört wird.

### 6.4 Prüfbescheinigungen

Grundsätzlich behalten wir uns das Recht vor, pro Lieferung ein Abnahmeprüfzeugnis gemäss DIN EN 10204, 3.1, zu fordern, indem die kritischen und signifikanten Produktmerkmale zu bestätigen sind. Dieses Zeugnis muss die Sollwerte, deren Toleranzen und die ermittelten Ist- Werte enthalten. Die zu bestätigenden Produktmerkmale und die Anzahl der Messwerte, sind mit dem Einkauf von Dätwyler Rubber zu vereinbaren.

|                           |  |                                     |                         |                       |
|---------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| <b>Datum:</b><br>25.01.11 | <b>erstellt:</b><br><b>geprüft:</b><br><b>freigegeben:</b> | <b>GS</b><br><b>GQ</b><br><b>GQ</b> | <b>QRL 43-05 MC: 07</b> | <b>Seite:</b><br>7/11 |
|---------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------|

## 6.5. Produktkennzeichnung

Die Kennzeichnung der Verpackungseinheiten hat mit einem separaten Label zu erfolgen. Dabei sind die Forderungen an eine geeignete Rückverfolgbarkeit zu berücksichtigen. Wird ein Fehler festgestellt, muss die Rückverfolgbarkeit und die klare Eingrenzung potentiell schadhafter Teile/Chargen gewährleistet sein.

## 6.6 Notfall-Strategie / „Force Majeur“

Das System des Lieferanten muss so ausgerüstet sein, dass eine Notfall-Strategie gefahren werden kann, wenn es zu einem Engpass in der Belieferung kommen sollte. Der Notfallplan ist dem Einkauf von Dätwyler Rubber auf Verlangen vorzulegen.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei Dätwyler Rubber oder unseren Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit Dätwyler Rubber durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmassnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-/Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransporte, etc).

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Serienbelieferung unter keinen Umständen unterbrochen wird. Mittels eines eventuell notwendigen Sicherheitslagers ist er auch im Falle eines „Force Majeur“ weiter lieferfähig

## 6.7 Requalifikationsprüfung

Alle an Dätwyler Rubber gelieferten Produkte müssen regelmässig einer Requalifikationsprüfung unterzogen werden. Dabei hat eine vollständige Material-, Mass- und Funktionsprüfung stattzufinden. Die Festlegung des Requalifikationsintervalls erfolgt auch im Rahmen der Qualitätsvorausplanung und richtet sich in der Regel nach den Vorgaben unseres Kunden. Die Festlegungen sind im Produktionslenkungsplan aufzunehmen.

Sollten hierzu keine speziellen Vereinbarungen getroffen worden sein, ist eine Requalifikation mind. 1 x jährlich durchzuführen.

Die Ergebnisse der Requalifikation müssen Dätwyler Rubber ohne Aufforderung zur Verfügung gestellt werden.

## 6.8 Prozessänderungen

Sämtliche Änderungen am Produkt oder in der Prozesskette bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Dätwyler Rubber.

Dies betrifft:

- a) Änderung von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien auch bei Unterlieferanten
- b) Wechsel des/der Unterlieferanten
- c) Änderung von Prüfverfahren und -einrichtungen.
- d) Verlagerung von Fertigungsstandorten
- e) Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort

Diese Änderungen sind Dätwyler Rubber rechtzeitig vor der geplanten Umstellung schriftlich mitzuteilen, damit die daraus resultierenden Massnahmen zur Erlangung einer Freigabe gemeinsam abgestimmt werden können. Dabei sind die folgenden Informationen vorab zur Verfügung zu stellen:

- Risikoabschätzung der Prozessänderung
- Nachweis der Absicherung der Prozessabläufe über die gesamte Prozesskette

|                           |                     |    |                         |                       |
|---------------------------|---------------------|----|-------------------------|-----------------------|
| <b>Datum:</b><br>25.01.11 | <b>erstellt:</b>    | GS | <b>QRL 43-05 MC: 07</b> | <b>Seite:</b><br>8/11 |
|                           | <b>geprüft:</b>     | GQ |                         |                       |
|                           | <b>freigegeben:</b> | GQ |                         |                       |

## 7. Korrekturmassnahmen

Dätwyler Rubber erwartet von seinen Lieferanten, dass Zielgrössen zu wichtigen Prozessen in Produktion und Verwaltung verfolgt werden und Massnahmenpläne zur Zielerreichung vorliegen.

Bei Reklamationen erwarten wir innerhalb von 24 Stunden eine erste schriftliche Darstellung der Sofortmassnahmen und nach zehn Arbeitstagen eine abschliessende Stellungnahme zu Fehlerursachen und eingeleiteten Korrektur- und Abstellmassnahmen. Die Dokumentation erfolgt auf dem 8D-Formular, das durch Dätwyler Rubber im Falle von Reklamationen generiert wird.

Ist es dem Lieferanten nicht möglich, innert dieser Frist einen vollständigen 8D-Bericht zu liefern, so muss er dies zusammen mit einem fundierten Zwischenbericht mit geplantem Abschlusstermin mitteilen.

## 8. Gesetzliche Sicherheits- und Umweltvorschriften

Es ist ein Verfahren anzuwenden, das die Übereinstimmung mit allen zutreffenden gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften sicherstellt. Hierzu zählen auch die Forderungen zur Vermeidung von Kinderarbeit. Der Nachweis ist durch angemessene Zertifikate oder Übereinstimmungserklärungen zu erbringen.

## 9. Dokumente und Aufzeichnungen

Die Aufbewahrung von Dokumenten und Aufzeichnungen ist schriftlich zu regeln und für mindestens 15 Jahre sicherzustellen.

Dätwyler Rubber behält sich vor, alle, im Zusammenhang mit an Dätwyler Rubber gelieferten bzw. zu liefernden Produkte, entstandenen Dokumente und Aufzeichnungen einzusehen.

## 10. Sonderfrachtkosten

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Sonderfrachtkosten zu erfassen und auf Verlangen vorzulegen. Die Sonderfrachtkosten seiner Unterlieferanten sind mit zu berücksichtigen.

## 11. Langzeitlieferfähigkeit

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass das verwendete Rohmaterial für Produkte solange in derselben Qualität und Ausführung verfügbar ist, wie Dätwyler Rubber es benötigt.

Änderungen müssen mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich angekündigt werden und sind von Dätwyler Rubber schriftlich freizugeben.

## 12. Sicherung der Belieferung nach Auslauf des Produktes

Der Lieferant verpflichtet sich, nach Auslauf des Liefergegenstandes Dätwyler Rubber noch mindestens 10 Jahre mit Ersatzteilen zu beliefern. Der Preis hierfür wird einvernehmlich festgelegt. Alternativ ist auch die Fertigung einer so genannten Endbevorratung möglich. Die dazu erforderliche Menge wird von Dätwyler Rubber spätestens 2 Jahre nach Auslauf des Liefergegenstandes festgelegt und zur Fertigung freigegeben.

|                    |                                       |                |                  |                |
|--------------------|---------------------------------------|----------------|------------------|----------------|
| Datum:<br>25.01.11 | erstellt:<br>geprüft:<br>freigegeben: | GS<br>GQ<br>GQ | QRL 43-05 MC: 07 | Seite:<br>9/11 |
|--------------------|---------------------------------------|----------------|------------------|----------------|

## **13. Recht auf Besichtigung**

Dätwyler Rubber ist berechtigt, sich nach Anmeldung innerhalb der normalen Geschäftszeiten im Produktionsbetrieb des Lieferanten sich vom Arbeitsfortschritt eines entsprechenden Auftrages zu überzeugen.

## **14. Prüfungsrecht**

Dätwyler Rubber behält sich das Recht vor, sämtliche vereinbarten und vertraglich abgemachten Punkte zu überprüfen, falls notwendig auch vor Ort.

## **15. Werbung / Referenzlisten**

Der Lieferant hat alle Informationen vertraulich zu behandeln und darf auf Werbematerialien und Referenzlisten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf die geschäftliche Verbindung zu uns hinweisen.

## **16. Exklusivität**

Der Lieferant hat zum Zeitpunkt der Auftragsübermittlung alle „Informationen“ vertraulich zu behandeln. Der Lieferant gewährt vollumfängliche Exklusivität sofern ein Prototypen-, Entwicklungstypen-, Erstmuster- oder Serienauftrag mit Dätwyler Rubber besteht und/oder eine Entwicklung für ein neues Produkt durchgeführt wird.

## **17. Reach**

Der Lieferant gewährleistet, dass die von uns bestellten Produkte eine REACH-Registrierung haben, falls diese notwendig sind.

## **18. Eigentumskennzeichnung**

Alle Betriebsmittel, die vom Lieferanten zur Leistungserbringung benötigt werden und sich in seinem Besitz befinden, aber Eigentum von Dätwyler Rubber sind, sind als solche eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

## **19. Lieferantenbewertung**

Alle Hauptlieferanten werden mindestens einmal jährlich bewertet. Das Bewertungsergebnis wird den Lieferanten schriftlich mitgeteilt, um Verbesserungspotentiale aufzuzeigen. Lieferanten, die eine Gesamtbewertung < 80% bzw. in einem Teilkriterium < 80% bewertet werden, müssen innerhalb von zwei Wochen dem Einkauf von Dätwyler Rubber einen schriftlichen Massnahmenplan vorlegen. Dätwyler Rubber behält sich das Recht vor, die Umsetzung und die Wirksamkeit der Massnahmen durch Audits zu überprüfen.

|                           |  |                                     |                         |                        |
|---------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------|------------------------|
| <b>Datum:</b><br>25.01.11 | <b>erstellt:</b><br><b>geprüft:</b><br><b>freigegeben:</b> | <b>GS</b><br><b>GQ</b><br><b>GQ</b> | <b>QRL 43-05 MC: 07</b> | <b>Seite:</b><br>10/11 |
|---------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------|------------------------|

## 20. Mitgeltende Unterlagen

- DIN EN ISO 9001 (gültig ist die jeweils letzte Ausgabe)
- ISO TS 16949 (gültig ist die jeweils letzte Ausgabe)
- ISO 14001 / OHSAS 18001
- VDA 6.1 und die dazugehörigen VDA-Bände
- QS 9000 und die dazugehörigen Broschüren (gültig ist die jeweils letzte Ausgabe)
- DIN EN 10204
- Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 21. Liste der Änderungen

| Datum      | Index | Beschreibung der Änderung |
|------------|-------|---------------------------|
| 25.01.2011 | MC07  | Ergänzung OHSAS 18001     |
|            |       |                           |
|            |       |                           |
|            |       |                           |

|                    |              |    |                  |                 |
|--------------------|--------------|----|------------------|-----------------|
| Datum:<br>25.01.11 | erstellt:    | GS | QRL 43-05 MC: 07 | Seite:<br>11/11 |
|                    | geprüft:     | GQ |                  |                 |
|                    | freigegeben: | GQ |                  |                 |